

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der IHK-GfI mbH für die Beschaffung von (IT-) Dienstleistungen, Software und Hardware

Allgemeine Bestimmungen (Stand: März 2022)

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AEB gelten ausschließlich und für alle von der IHK-Gesellschaft für Informationsverarbeitung mbH, kurz: IHK-GfI mbH, Hörder Hafensstraße 5, 44263 Dortmund („Auftraggeber“) geschlossenen Verträge über die Beschaffung von (IT-) Dienstleistungen, Software und Hardware. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden ausdrücklich nicht anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden selbst dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB; sie werden auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftragnehmer vereinbart.
- 1.3. Einbeziehungen der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter durch schlüssiges Handeln sind ausgeschlossen. Insbesondere werden durch die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie durch Zahlung des Auftraggebers die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

## 2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieser AEB sind die Erbringung von (IT-) Dienstleistungen (etwa IT-Beratung) inklusive der dazugehörigen Materialien wie z.B. Dokumentationen (Benutzerhandbücher, etc.) sowie die Beschaffung von Software und Hardware.
- 2.2. Für die Lieferung und Wartung von Hardware gelten die Sonderregelungen in Ziffern 3 und 4; für die Lieferung und Pflege von Software gilt vorrangig Ziffer 5.
- 2.3. Vorbehaltlich der nachstehenden Sonderregelungen für die Lieferung von Hardware und Software sowie der vertraglichen Vereinbarungen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber und den Kunden des Auftraggebers (i.d.R. die Industrie- und Handelskammern, dem DIHK, den AHKs und der IHK Digital GmbH) unwiderruflich sämtliche für den Vertragszweck erforderlichen, übertragbaren, unterlizenzierbaren, räumlich (weltweit) und zeitlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte ein. Hierzu gehören die umfassenden Rechte an den durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber und dessen Kunden erstellten Arbeitsergebnissen, Materialien, Dokumentationen, Handbüchern, Konzepten und Entwürfen. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, die (IT-) Dienstleistungen sowie die Hardware und Software im Rahmen der Leistungserbringung gegenüber den Kunden des Auftraggebers (ggfls. auch im Rahmen einer Miete oder Reselling) einzusetzen.

## 3. Lieferung von Hardware

- 3.1. Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber die im Auftrag bezeichnete Hardware nebst zugehöriger Dokumentation. Weiterhin liefert der Auftragnehmer dem Auftraggeber, soweit nicht anderweitig im Auftrag aufgeführt, die darin bezeichnete Betriebssystemsoftware sowie die Standard-Anwendungssoftware nebst zugehöriger Dokumentation.
- 3.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in der Hardware (und vorgenannten Software) keine Funktionalitäten enthalten sind, die es ermöglichen, Sicherheitsfunktionen abzuschwächen, zu umgehen oder auszuschalten und die dem Auftraggeber nicht vor Übergabe schriftlich bekannt gemacht wurden. Er stellt weiterhin sicher, dass die Hard- und Software es unberechtigten Dritten nicht ermöglichen, Zugang zu Systemen oder Daten des Auftraggebers ohne dessen Zustimmung zu erhalten.
- 3.3. Die Hardware ist kostenfrei (einschließlich Fracht und Zoll) in handelsüblicher Verpackung an die im Auftrag genannte Lieferadresse zu liefern. Soweit keine Lieferadresse angegeben ist, erfolgt die Lieferung an den Sitz des Auftraggebers.
- 3.4. Die Hardware ist verbindlich innerhalb der im Auftrag genannten Lieferzeit und an dem im Auftrag genannten Lieferdatum zu liefern. Lieferungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt.
- 3.5. Der Gefahrübergang erfolgt mit mangelfreier Übergabe am Lieferort. § 377 HGB findet dergestalt Anwendung, dass der Auftraggeber zu einer Rüge innerhalb einer Woche nach Abnahme verpflichtet ist, soweit ein Mangel im Rahmen stichprobenartiger Überprüfungen angemessenen Umfangs erkennbar war. Sichtbare Transportschäden werden unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche, angezeigt. Eine Zahlung der Vergütung stellt keine Genehmigung der Leistung dar.
- 3.6. Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Der Auftragnehmer hat während der Gewährleistungszeit Mängel an der Hardware unverzüglich zu beseitigen. Durch eine Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut zu laufen.
- 3.7. Die Verpackung ist vom Auftragnehmer kostenfrei zurückzunehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine für den Transport erforderliche Versicherung zum vertraglich vereinbarten Lieferort abzuschließen. Das Risiko von Transportschäden trägt der Auftragnehmer.
- 3.8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für eine Zeit von drei Jahren ab Gefahrübergang Ersatzteile für die Hardware gegen eine marktübliche Vergütung zu liefern.
- 3.9. Der Auftragnehmer wird kostenfrei etwaige Ansprüche aus einer Herstellergarantie – so weit der Hersteller diese allgemein anbietet – auf den Auftraggeber

übertragen. Soweit der Auftragnehmer selbst Hersteller der beweglichen Güter oder Waren ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber kostenfrei eine branchenübliche Herstellergarantie anbieten.

#### 4. Wartung von Hardware

Soweit nicht abweichend (etwa in einem Service Level Agreement / SLA) vereinbart, beinhaltet die Hardwarewartung insbesondere folgende Leistungen:

- 4.1. **Betriebsbereitschaft:** Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Hardware verpflichtet. Hierzu erbringt er Instandsetzungs-, Instandhaltungs- und sonstige Wartungsarbeiten, wie z.B. Konfigurations- und Installationsarbeiten.
- 4.2. **Mängelbeseitigung:** Der Auftragnehmer übernimmt die Beseitigung von auftretenden Fehlern, System- oder Geräteausfällen und sonstigen Problemen („Störungen“) der Hardware. Nach Meldung der Störung durch den Auftraggeber beginnt der Auftragnehmer unverzüglich mit der Störungsbeseitigung; er hat sie innerhalb der ggfls. vereinbarten Service Level zu beseitigen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Hardware nach der Störungsbeseitigung entsprechend ihrer vorherigen Konfiguration funktioniert; dazu gehört unter anderem die Installation von jeglicher Software, welche vor der Störungsbeseitigung auf der Hardware installiert war. Die Störungsbeseitigung erfolgt am Standort der Hardwareprodukte. So weit vereinbart, kann auch eine Fehlerbeseitigung mittels Fernwartung erfolgen. Bei Störungen, die direkt vom Anwender beseitigt werden können, kann der Auftragnehmer den Auftraggeber in Form von anwendergeeigneten Handlungsanweisungen telefonisch unterstützen. Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorübergehend eine Umgehungslösung (Workaround) zur Verfügung, bleibt die Verpflichtung des Auftragnehmers zur dauerhaften Mängelbeseitigung unberührt.
- 4.3. **Funktionsfähigkeit:** Der Auftragnehmer wird die Funktionsfähigkeit der Hardware durch Gerätepflege sowie durch den kostenlosen Austausch defekter oder nicht mehr sicher funktionsfähiger Verschleißteile gewährleisten. Ausgetauschte Verschleiß- und Ersatzteile gehen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber in das Eigentum des Auftragnehmers über.
- 4.4. **Softwareänderungen/-verbesserungen:** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber zur Verbesserung der überlassenen Hardware vorhandene, allgemein angebotene und freigegebene neue Firmware und Betriebssystemversionen kostenlos zu überlassen. Bei Hardwareänderungen wird der Auftragnehmer, soweit erforderlich, das Personal des Auftraggebers rechtzeitig in die neue Hardwareversion ohne gesonderte Vergütung einweisen.
- 4.5. **Anwenderunterstützung:** Der Auftragnehmer übernimmt die Anwenderunterstützung und wird dem Auftraggeber allgemeine Anwenderhinweise sowie sonstige spezielle Hinweise und Informationen zu wichtigen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Hardware regelmäßig mitteilen. Er wird den Auftraggeber bezüglich weiterer Einsatzmöglichkeiten und Problemlösungen der Hardware unterstützen und über neue Produkte informieren.
- 4.6. **Service Desk:** Der Auftragnehmer unterhält zu den vereinbarten Servicezeiten einen Service Desk mit dem Ziel, bei auftretenden Störungen, Anwendungsproblemen oder sonstigen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Abläufen der Hardware eine direkte Problemlösung zu ermöglichen und den Auftraggeber in organisatorischen Fragen sowie in Fragen zur Hardware zu beraten und zu unterstützen. Der Service Desk ist unter einer für den Auftraggeber kostenfreien Telefon- und Telefaxnummer sowie per E-Mail erreichbar.
- 4.7. **Ferndiagnose und Störungsbearbeitung:** Der Auftragnehmer ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, Ferndiagnose- und Fernstörungsbearbeitung vorzunehmen. Der Auftragnehmer steht dem Auftraggeber hierzu während der vereinbarten Servicezeiten zur Diagnose und zur Bearbeitung von auftretenden Mängeln, Anwendungsproblemen, Störungen oder sonstigen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Funktionsweise der Hardware per Remote-Zugriff (VPN-Verbindung oder Remote Desktop Sharing) zur Verfügung.
- 4.8. **Dokumentation:** Bei Änderung der Hardware, z.B. bei der Beseitigung einer Störung, bei Lieferung neuer Hardware oder nach der Installation neuer Firmware oder eines neuen Betriebssystems, wird der Auftragnehmer eine entsprechende Ergänzung/Aktualisierung des Anwenderhandbuchs sowie der Installationsanleitung der Hardware („Dokumentation“) mit einer Erklärung der sich ergebenden Änderungen vornehmen. Die Aktualisierung der Dokumentation erfolgt in Art (Papier- oder elektronische Form) und Umfang entsprechend den Anforderungen des Auftraggebers.
- 4.9. **Anpassung an geänderte Normen:** Ändern sich rechtliche Rahmenbedingungen (d.h. zwingende Gesetze, Rechtsverordnungen, aufsichtsrechtliche Anforderungen), die für die bestimmungsgemäße Nutzung der Hardware von Bedeutung sind, so stellt der Auftragnehmer im Rahmen seiner betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechende Anpassungen innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos zur Verfügung. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Anpassung für den Auftragnehmer nur mit unzumutbaren Arbeiten verbunden ist und der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Gründe der unzumutbaren Arbeiten hinreichend dargelegt hat. In einem derartigen Fall kann die Anpassung nur gegen eine entsprechende zusätzliche Vergütung vorgenommen werden, falls der Auftraggeber diese im Vorfeld beauftragt hat.
- 4.10. **Laufzeit:** Sofern in der Beauftragung nicht abweichend vereinbart, hat der Vertrag über die Erbringung von Hardwarewartung eine Laufzeit von drei Jahren ab produktivem Einsatz der Hardware. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich über das Ende der Vertragslaufzeit zu informieren. Der Auftragnehmer kann den Hardwarewartungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum beliebigen Monatsende, frühestens jedoch zum Ablauf von drei Jahren, kündigen. Der Auftraggeber kann den Hardwarewartungsvertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum beliebigen Monatsende kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Überlassung und Pflege von Software

- 5.1. Implementierung: Soweit im Auftrag nicht anderweitig vereinbart, wird der Auftragnehmer neben der Überlassung der Software diese beim Auftraggeber (oder dessen Kunden) auch installieren, konfigurieren und die technische Betriebsbereitschaft herstellen (Implementierung). Zur schnellen und effektiven Implementierung wird der Auftragnehmer eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern zur Verfügung stellen, um zu gewährleisten, den Geschäftsablauf des Auftraggebers (und dessen Kunden) nicht unangemessen zu beeinträchtigen.
- 5.2. Testphase: Der Auftraggeber ist beim erstmaligen Einsatz der Software dazu berechtigt, eine Testperiode von 14 Kalendertagen ab Fertigstellung durchzuführen. Innerhalb dieses Zeitraumes ist der Auftraggeber berechtigt, vom Kaufvertrag jederzeit zurückzutreten, sofern die vertraglich vereinbarten Funktionen der Software nicht vollständig erfüllt werden.
- 5.3. Einweisung: Der Auftragnehmer unterstützt und schult das Personal des Auftraggebers im erforderlichen Umfang und auf eigene Kosten, so dass der Auftraggeber dazu befähigt ist, die Software fachkundig zu nutzen.
- 5.4. Dokumentation: Der Auftragnehmer schuldet die Übergabe einer gedruckten oder zumindest ausdrückbaren, ausführlichen Programm- und Benutzerdokumentation sowie sonstiger Handbücher in deutscher oder, falls nicht vorhanden, in englischer Sprache. Die überlassenen Dokumentationen sollen dem Auftraggeber den ordnungsgemäßen Betrieb der Software ermöglichen. Der Auftragnehmer leistet unentgeltlichen Ersatz für den Fall, dass der Auftraggeber infolge Verlusts, versehentlicher Löschung oder ähnlicher Ereignisse über keine aktuelle Version der vorgenannten Dokumente mehr verfügt.
- 5.5. Sicherheit: Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in der Software keine Funktionalitäten enthalten sind, die es ermöglichen, Sicherheitsfunktionen abzuschwächen, zu umgehen oder auszuschalten und die dem Auftraggeber nicht vor Übergabe schriftlich bekannt gemacht wurden. Er stellt weiterhin sicher, dass die Hard- und Software es unberechtigten Dritten nicht ermöglichen, Zugang zu Systemen oder Daten des Auftraggebers ohne dessen Zustimmung zu erhalten.
- 5.6. Herstellergarantie: Der Auftragnehmer wird kostenfrei etwaige Ansprüche aus einer Herstellergarantie – soweit der Hersteller diese allgemein anbietet – auf den Auftraggeber übertragen. Soweit der Auftragnehmer selbst Hersteller der Software ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber kostenfrei eine branchenübliche Herstellergarantie anbieten.
- 5.7. Rechte / Lizenzen: Sofern nicht anders vereinbart (und unter der Prämisse von Ziffer 2.3), räumt der Auftragnehmer (gemäß vereinbartem Lizenzmodell) dem Auftraggeber an der Software sowie den Ergebnissen der Softwarepflegeleistungen im Zeitpunkt der Entstehung sämtliche Rechte ein, welche zur Nutzung und Betrieb der Software erforderlich sind. Soweit im Auftrag nicht anderweitig vereinbart, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber und dessen Kunden dazu das einfache, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, örtlich, d.h. standort- und rechnerunabhängige, sowie zeitlich unbeschränkte Recht zur Nutzung der Softwareprodukte ein, wobei dies auch den Einsatz und die Nutzungsüberlassung der Softwareprodukte oder Teilen davon für Kunden des Auftraggebers umfasst. An abgrenzbaren Bestandteilen der Softwareprodukte, die vom Auftragnehmer an die betrieblichen Abläufe des Auftraggebers anzupassen sind (z.B. Customizing), erhält der Auftraggeber das ausschließliche Nutzungs- und Bearbeitungsrecht.
- 5.8. Restriktionen: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über mögliche Beschränkungen hinsichtlich der Nutzbarkeit, Veränderbarkeit oder Weiterverbreitung der gelieferten Software zu unterrichten, die sich aus hierfür geltenden Lizenzbedingungen Dritter ergeben. Dies gilt insbesondere im Falle von Software oder Softwarebestandteilen, die einer Open Source-Lizenz oder einem vergleichbaren Lizenzmodell unterliegen.
- 5.9. Sofern in der Beauftragung nicht abweichend vereinbart, wird der Auftragnehmer auch die Softwarepflege übernehmen. In diesem Fall hat der Softwarepflegevertrag eine Laufzeit von zwei Jahren ab produktivem Einsatz der Software. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich über das Ende der Vertragslaufzeit zu informieren. Der Auftragnehmer kann den Softwarepflegevertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum beliebigen Monatsende, frühestens jedoch zum Ablauf des zweiten Jahres kündigen. Der Auftraggeber kann den Softwarepflegevertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum beliebigen Monatsende kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.10. Soweit nicht abweichend (etwa in einem Service Level Agreement) vereinbart, beinhaltet die Softwarepflege insbesondere folgende Leistungen:
- 5.11. Mängelbeseitigung: Der Auftragnehmer übernimmt die Beseitigung von Mängeln der Software in der aktuellen und der jeweiligen Vorgängerversion. Bietet der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln neue Software, insbesondere kostenlose Patches, Bugfixes, Updates, Upgrades, neue Releases, neue Versionen etc. an, ist der Auftraggeber gehalten, diese zu übernehmen und auf seiner Hardware gemäß den Installationsanweisungen des Auftragnehmers zu installieren. Der Auftraggeber kann die vorgenannte Form der Mängelbeseitigung mindestens einmal ohne die Angabe von Gründen sowie bei der nächsten Einspielung von neuer Software, wenn diese nicht die gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweisen wie die ersetzte(n) oder wenn aus sonstigen berechtigten Gründen ein Einsatz für den Auftraggeber nicht zumutbar ist, ablehnen. Bei Mängeln, die unkompliziert und einfach direkt vom Anwender beseitigt werden können, kann der Auftragnehmer den Auftraggeber in Form von anwendergeeigneten Handlungsanweisungen telefonisch unterstützen. Stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber vorübergehend eine Umgehungslösung (Workaround) zur Verfügung, bleibt die Verpflichtung des Auftragnehmers zur dauerhaften Mängelbeseitigung unberührt.
- 5.12. Softwareänderung/-verbesserung: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber zur Verbesserung der überlassenen Software vorhandene, allgemein angebotene und freigegebene Updates sowie neue Softwareversionen kostenlos zu überlassen. Bei Softwareänderungen wird der Auftragnehmer, soweit

erforderlich, das Personal des Auftraggebers rechtzeitig in die neue Softwareversion ohne gesonderte Vergütung einweisen.

- 5.13. **Weiterentwicklung:** Der Auftragnehmer wird die Software weiterentwickeln und dem Auftraggeber die Weiterentwicklung in Form von kostenlosen Updates, Upgrades, Releases oder Versionen zur Verfügung stellen. Für den Auftraggeber besteht die Möglichkeit, Anregungen zu möglichen Weiterentwicklungen zu geben. Der Auftragnehmer wird diese ernsthaft prüfen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Verwirklichung/Umsetzung dieser Anregungen bedarf einer gesonderten Beauftragung. Soweit auftraggeberspezifische Anpassungen an der Software vorgenommen wurden, wird der Auftragnehmer diese im Rahmen der Weiterentwicklung berücksichtigen.
- 5.14. **Anwenderunterstützung:** Der Auftragnehmer übernimmt die Anwenderunterstützung für die jeweilige beim Auftraggeber im Einsatz befindliche Version der Software und wird dem Auftraggeber allgemeine Anwenderhinweise sowie sonstige spezielle Hinweise und Informationen zu wichtigen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Software regelmäßig mitteilen. Er wird den Auftraggeber bezüglich weiterer Einsatzmöglichkeiten und Problemlösungen der Software unterstützen und über neue Produkte informieren.
- 5.15. **Telefonservice:** Der Auftragnehmer erbringt während der vereinbarten Servicezeiten fernmündliche Beratung und (Anwender-)Unterstützung bei auftretenden Mängeln, Anwendungsproblemen, Störungen oder sonstigen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Abläufen der Software.
- 5.16. **Ferndiagnose und Störungsbearbeitung:** Der Auftragnehmer ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber (und dessen Kunden) berechtigt, Ferndiagnose- und Fernstörungsbearbeitung wie folgt vorzunehmen: Der Auftragnehmer steht dem Auftraggeber während der vereinbarten Servicezeiten zur Diagnose und zur Bearbeitung von auftretenden Mängeln, Anwendungsproblemen, Störungen oder sonstigen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Funktionsweise der Software per Remote-Zugriff (VPN-Verbindung oder Remote Desktop Sharing) zur Verfügung.
- 5.17. **Dokumentation:** Bei Änderung der Software auf Grundlage dieses Vertrags, z.B. bei der Beseitigung eines Mangels oder bei Lieferung neuer Software, wird der Auftragnehmer eine entsprechende Ergänzung/Aktualisierung des Anwenderhandbuchs sowie der Installationsanleitung der Software („Dokumentation“) mit einer Erklärung der sich ergebenden Änderungen vornehmen. Die Aktualisierung der Dokumentation erfolgt in Art (Papier- oder elektronische Form) und Umfang entsprechend den Vorstellungen und Anforderungen des Auftraggebers.
- 5.18. **Anpassung an geänderte Normen:** Ändern sich rechtliche Rahmenbedingungen (d.h. zwingende Gesetze, Rechtsverordnungen, aufsichtsrechtliche Anforderungen), die für die bestimmungsgemäße Nutzung der Software von Bedeutung sind, so stellt der Auftragnehmer im Rahmen seiner betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechende Anpassungen innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos zur Verfügung. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Anpassung für den Auftragnehmer nur mit unzumutbaren Arbeiten verbunden ist und der Auftragnehmer

dem Auftraggeber die Gründe der unzumutbaren Arbeiten hinreichend dargelegt hat. In einem derartigen Fall kann die Anpassung nur gegen eine entsprechende zusätzliche Vergütung vorgenommen werden, falls der Auftraggeber diese im Vorfeld beauftragt hat.

- 5.19. **Sicherheit:** Wird im Rahmen der Softwarepflege Software in Form von Patches, Bugfixes, Updates, Upgrades, neuen Releases, neuen Versionen etc. überlassen, stellt der Auftragnehmer sicher, dass in der Software keine Funktionalitäten enthalten sind, die es ermöglichen, Sicherheitsfunktionen abzuschwächen, zu umgehen oder auszuschalten und die dem Auftraggeber nicht vor Übergabe schriftlich bekannt gemacht wurden. Er stellt insbesondere sicher, dass diese Software es unberechtigten Dritten nicht ermöglichen, Zugang zu Systemen oder Daten des Auftraggebers ohne dessen Zustimmung zu erhalten.

## 6. Grundsätze der Leistungserbringung bei (IT-) Dienstleistungen

- 6.1. Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich vereinbarten (IT-) Dienstleistungen nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.
- 6.2. Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die im Vertrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner. Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.
- 6.3. Eine vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzte Person kann nur aus wichtigem Grund und mit Zustimmung des Auftraggebers durch eine andere ersetzt werden. Die Folgen einer damit verbundenen Einarbeitung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei der Auswahl sind die Interessen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer angemessen zu berücksichtigen.
- 6.4. Der Auftraggeber kann den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat oder nicht die notwendige Fachkunde besitzt. Die durch den Austausch entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

Die Einschaltung Dritter als Subunternehmer des Auftragnehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Alle vom Auftraggeber genannten Termine sind stets verbindlich.

## 7. Auftragserteilung

- 7.1. Maßgeblich für die Leistungserbringung ist ausschließlich der Inhalt des schriftlichen Auftrages (§§ 126, 126a, 126b, 127 BGB). Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers wirksam.
- 7.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzunehmen. Die Frist beginnt mit Zugang der schriftlichen Bestellung. Eine nach dem Ablauf der Frist erklärte Annahme gilt

als neues Angebot. Dieses kann nur dann Rechtswirkung entfalten, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht.

- 7.3. Kostenvorschläge, die Ausarbeitung von Angeboten, die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen und Modellen oder sonstige, damit im Zusammenhang stehende Ausarbeitungen oder Ähnliches sind nur aufgrund gesonderter Vereinbarung kostenpflichtig.

## 8. Änderung der Dienstleistung

- 8.1. Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfanges im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar oder nicht durchführbar. Das Änderungsverlangen ist schriftlich zu dokumentieren.
- 8.2. Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und dem Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) schriftlich mitzuteilen, ob dieses für ihn nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist. Ist das Änderungsverlangen zumutbar und durchführbar, hat der Auftragnehmer entweder ein Angebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten oder die Durchführung der beantragten Änderungen mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, kann der Auftragnehmer eine Fristverlängerung beim Auftraggeber beantragen.
- 8.3. Der Auftraggeber wird das Angebot des Auftragnehmers innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassung des Vertrages verbindlich zu dokumentieren.
- 8.4. Auftraggeber und Auftragnehmer können vereinbaren, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Leistungen bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen werden.
- 8.5. Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb der Bindefrist des Angebotes zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage des Vertrages weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen wurden. Der Auftragnehmer kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine angemessene Erhöhung des vereinbarten Festpreises verlangen, es sei denn, dass der Auftragnehmer seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

## 9. Sonstige Leistungspflichten

- 9.1. Dokumentation: Neben der Erstellung und Überlassung der Arbeitsergebnisse schuldet der Auftragnehmer die Übergabe einer Leistungsbeschreibung oder einer ausreichenden Dokumentation über die Leistungserbringung nach Wahl des Auftraggebers.
- 9.2. Datenträger: Die Arbeitsergebnisse sind nach Wahl des Auftraggebers vom Auftragnehmer in ausreichender Anzahl auf geeigneten Datenträgern oder per Down-/Upload in einem geeigneten Datenformat jeweils nebst Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

Der Gefahrübergang erfolgt mit Übergabe des Datenträgers bzw. mit mangelfreier Speicherung der Arbeitsergebnisse auf einem Datenträger des Auftraggebers.

- 9.3. Sicherheit: Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in den Arbeitsergebnissen keine Funktionalitäten enthalten sind, die es ermöglichen, Sicherheitsfunktionen abzuschwächen, zu umgehen oder auszuschalten und die dem Auftraggeber nicht vor Übergabe schriftlich bekannt gemacht wurden. Er stellt weiterhin sicher, dass die Arbeitsergebnisse es unberechtigten Dritten nicht ermöglichen, Zugang zu Systemen oder Daten des Auftraggebers ohne dessen Zustimmung zu erhalten.

## 10. Konfiguration, Qualitätsprüfung und Schulung

- 10.1. Soweit in der Beauftragung nicht ausdrücklich anders geregelt, umfasst die Pflicht zur Überlassung der Arbeitsergebnisse auch die Installation und Konfiguration der Arbeitsergebnisse, ggfls. auch direkt beim Kunden des Auftraggebers.
- 10.2. Zur Installation und Konfiguration wird der Auftragnehmer eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern zur Verfügung stellen, um eine schnelle und effektive Installation und Konfiguration, die den Geschäftsablauf des Auftraggebers und dessen Kunden nicht beeinträchtigt, zu gewährleisten.
- 10.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, beim erstmaligen Einsatz der Arbeitsergebnisse eine Qualitätsprüfung von 30 Werktagen ab Fertigstellung der Installation durchzuführen. Innerhalb dieser 30 Werktage ist der Auftraggeber berechtigt, die Arbeitsergebnisse jederzeit rückgängig zu machen, sofern die vertraglich vereinbarten Funktionen der Arbeitsergebnisse nicht erfüllt werden.
- 10.4. Der Auftragnehmer unterstützt und schult das Personal des Auftraggebers im erforderlichen Umfang, so dass der Auftraggeber befähigt ist, die Arbeitsergebnisse fachkundig zu nutzen (Einweisung).
- 10.5. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer gegen Zahlung eines marktüblichen Entgelts weitere Schulungen verlangen.

## 11. Vergütung

- 11.1. Für die Lieferung von Hardware und/oder Software ist die vereinbarte Vergütung zu errichten.
- 11.2. Im Übrigen werden die vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen durch den Auftraggeber entweder nach Aufwand oder zum Festpreis vergütet.
- 11.3. Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten folgende Regelungen für die Vergütung nach Aufwand:
- 11.4. Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglich geschuldeten Leistungen.
- 11.5. Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Eingang einer prüffähigen Rechnung, des vom Auftragnehmer unterschriebenen und vom Auftraggeber gegengezeichneten Leistungsnachweises sowie nach erfolgreicher Qualitätsprüfung fällig.
- 11.6. Die Unterschrift des Leistungsnachweises durch den Auftraggeber besagt noch nicht, dass die Arbeiten in der geforderten Qualität erbracht wurden.
- 11.7. Die Qualitätsprüfung erfolgt nach Erfüllung der in lit. c) genannten Voraussetzungen, spätestens mit der schriftlichen und beanstandungsfreien Entgegennahme durch den Auftraggeber bzw. dessen Kunden.

- 11.8. Reisezeiten für anfallende Dienstreisen vom Einsatzort aus werden mit 50% des jeweiligen Stundensatzes berechnet. Weitere Ansprüche auf Vergütung der Reisezeiten bestehen nicht.
- 11.9. Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten folgende Regelungen für die Vergütung zum Festpreis:
- 11.10. Ein im Vertrag vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglich geschuldeten Leistungen.
- 11.11. Ein Festpreis wird nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung und erfolgreicher Qualitätsprüfung fällig.
- 11.12. Alle vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer und inklusive sämtlicher Nebenkosten, insbesondere Reisekosten, Reisezeiten, Transportkosten und Zöllen.
- 11.13. Im Fall von Hardwarewartungsleistungen werden durch die in der Beauftragung näher bezeichnete monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche pauschale Wartungsgebühr vergütet. Eine Erhöhung der jeweiligen Wartungsgebühr ist nicht vor Ablauf von 36 Monaten möglich. Der Auftragnehmer hat die Erhöhung spätestens drei Monate vor Wirksamwerden der Erhöhung schriftlich anzukündigen. Die Erhöhung der Wartungsgebühr hat sich im Rahmen des Branchenüblichen zu bewegen, sie darf keinesfalls mehr als 3% der bis dahin gültigen jährlichen Wartungsgebühr betragen. Für den Fall einer Erhöhung behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Vertrag bis zum Wirksamwerden der Erhöhung mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung.
- 11.14. Im Fall von Softwarepflegeleistungen werden diese durch die in der Beauftragung näher bezeichnete monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche pauschale Software-Pflegegebühr vergütet. Eine Erhöhung der jeweiligen Pflegegebühr ist nicht vor Ablauf von 24 Monaten möglich. Der Auftragnehmer hat die Erhöhung spätestens drei Monate vor Wirksamwerden der Erhöhung schriftlich anzukündigen. Die Erhöhung der Pflegegebühr hat sich im Rahmen des Branchenüblichen zu bewegen, sie darf keinesfalls mehr als 3 % der bis dahin gültigen jährlichen Pflegegebühr betragen. Für den Fall einer Erhöhung behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Vertrag bis zum Wirksamwerden der Erhöhung mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung.
- 11.15. Bei Falsch-, Schlecht- oder Teillieferungen ist der Auftraggeber dazu berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zu verweigern.
- 11.16. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung ist die Vergütung jeweils 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig, grundsätzlich aber erst nach erfolgreicher Qualitätsprüfung der Arbeitsergebnisse. Die Rechnung hat die Bestellnummer des Auftraggebers sowie, falls keine pauschale Vergütung vereinbart ist, Details zur Leistungserbringung (u.a. Zeit, Ort, erbrachte Leistung) zu beinhalten.
- 11.17. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, Zahlungen oder Leistungen und Arbeitsergebnisse zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, soweit die vom Auftragnehmer geltend gemachten Ansprüche aus demselben rechtlichen Verhältnis entweder vom Auftraggeber schriftlich anerkannt wurden oder eine rechtskräftige Entscheidung in einem Gerichtsverfahren vorliegt. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber an Dritte ist ausgeschlossen.
- 12. Verzug**
- 12.1. Im Falle des Verzugs stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Darüber hinaus ist der Auftraggeber bei Verzug des Auftragnehmers dazu berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Gesamtauftragswertes pro Tag des Verzugs zu verlangen, maximal aber 5%.
- 12.2. Soweit der Auftragnehmer einen vereinbarten Liefertermin um mehr als 7 Kalendertage überschreitet, ist der Auftraggeber unmittelbar zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 12.3. Die Vertragsstrafe kann bis zur endgültigen Zahlung der Vergütung geltend gemacht werden.
- 12.4. Eine vom Auftragnehmer geleistete Vertragsstrafe wegen Verzugs wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 12.5. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers im Falle des Verzugs bleiben unberührt.
- 13. Qualitative Leistungsstörungen**
- 13.1. Wird eine Dienstleistung nicht, nicht vertragsgemäß oder mangelhaft erbracht, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist nach entsprechender Rüge des Auftraggebers vertragsgemäß zu erbringen. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung innerhalb der vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, durch Dritte beseitigen zu lassen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Falle hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht verwertbar und ohne Interesse sind.
- 13.2. Die Verjährung von Ansprüchen aus qualitativer Leistungsstörung ist gehemmt, wenn zwischen den Parteien über deren Bestehen oder Umfang verhandelt wird oder wenn der Auftragnehmer das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung der Verjährung ist beendet, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder das Ergebnis der Prüfung vom Auftraggeber zugesandt wird oder der Auftragnehmer die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert. Die Wiederaufnahme der Verhandlung, Prüfung oder Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.
- 13.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 13.4. Höhere Gewalt
- 13.5. Ist der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt (abschließende Aufzählung: Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrungen, Feuer und Überschwemmungen), nicht in der Lage, die Leistung fristgerecht zu erbringen, so

kann der Auftraggeber wahlweise anstelle der einseitigen Verlängerung der Frist zur vertragsgemäßen Leistungserbringung vom Vertrag zurücktreten.

- 13.6. Rechte Dritter
- 13.7. Sämtliche Arbeitsergebnisse sowie Hardware und Software sind frei von Rechten Dritter zu überlassen.
- 13.8. Soweit die vom Auftragnehmer gelieferten Arbeitsergebnisse oder Hardware/Software Rechte Dritter verletzen, verpflichtet sich dieser dazu, den Auftraggeber von allen daraufhin erhobenen Ansprüchen Dritter sowie von allen mit der Rechtsverteidigung verbundenen Kosten einschließlich der Kosten für einen adäquaten Lizenzerwerb auf erstes Anfordern freizustellen.

#### 14. Geheimhaltung

- 14.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber über den Auftraggeber, dessen Kunden und den Auftrag, gleich ob mündlich, schriftlich, in elektronischer oder sonstiger Form, zur Kenntnis gelangten Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten, technische und kaufmännische Informationen jeder Art) auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus geheim zu halten und Stillschweigen darüber zu bewahren. Die Informationen sind so aufzubewahren, dass jeglicher Missbrauch ausgeschlossen ist.
- 14.2. Der Auftragnehmer steht darüber hinaus dafür ein, dass seine Mitarbeiter, Berater und sonstigen Erfüllungsgehilfen, welche mit der Vertragsdurchführung betraut sind, schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 14.3. Ergänzend gelten die Regelungen aus der Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA).

#### 15. Datenschutz und Sicherheit

- 15.1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und nachweislich entsprechend den Regeln zum Datenschutz auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet sind.
- 15.2. Im Falle der Auftragsdatenverarbeitung wird zwischen den Vertragsparteien (und ggfls. mit den Kunden des Auftraggebers) eine gesonderte Vereinbarung gemäß Artikel 28 DSGVO bzw. dem jeweiligen LDSG geschlossen.
- 15.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Vertragserfüllung alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Informations- und Betriebssicherheit sowie zur Qualitätssicherung beim Auftraggeber zu ergreifen. Es gelten die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter des Auftraggebers, welche dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung zur Verfügung gestellt werden.
- 15.4. Versicherung
- 15.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer eine Betriebshaftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten, deren Umfang und Höhe seiner unter diesem Vertrag bestehenden Haftungsrisiken angemessen ist.

- 15.6. Auf Aufforderung des Auftraggebers weist der Auftragnehmer den Abschluss und Bestand der Versicherung sowie die Zahlung der entsprechenden Prämien nach.

#### 16. Schlussbestimmungen

Die auf Basis dieser AEB geschlossene Vereinbarung kann nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden. Auf Seiten des Auftraggebers ist weder die IHK Digital GmbH noch der DIHK oder die AHK ein Dritter im Sinne dieser Klausel.

Der Auftragnehmer ist nicht dazu berechtigt, den Auftraggeber, Details über den Auftrag oder den Kunden des Auftraggebers ohne dessen ausdrückliche schriftliche Zustimmung als Referenz zu benennen.

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Eine Kündigung kann auch per Mail oder Fax erfolgen und ist ausschließlich an das Vertragsmanagement der IHK-GfI zu richten (Mail: [GFIDORVertragsmanagement@gfi.ihk.de](mailto:GFIDORVertragsmanagement@gfi.ihk.de) und Fax: 0231/ 9746-3800).

Der Bestand dieser AEB wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung oder der übrigen Regelungen dieses Vertrags weitestgehend entspricht.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist das für den Auftraggeber sachlich und örtlich zuständige Gericht.